

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



---

CH - 1000 Lausanne 14  
Korrespondenznummer 11.5.2/6\_2012

Lausanne, 10. Mai 2012

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 2. Mai 2012 (8C\_788/2011)

### **Sicherheitsrisiko bestätigt: Das Bundesgericht weist die Beschwerde des Chefs der Bundeskriminalpolizei ab.**

*Im Jahre 2010 unterzog die Fachstelle für Personensicherheitsprüfungen im Bereich Informations- und Objektsicherheit (Fachstelle IOS) den Chef der Bundeskriminalpolizei einer Sicherheitsprüfung. Anlass dazu gaben Zeitungsberichte über seine russischstämmige Lebenspartnerin und eine Dienstreise in deren Begleitung nach St. Petersburg. Nach Ansicht der Fachstelle IOS lag ein Sicherheitsrisiko vor, weshalb sie der personalrechtlich zuständigen Behörde empfahl, auf den Einsatz von Michael Perler als Chef der Bundeskriminalpolizei zu verzichten. Letzterer einigte sich daraufhin mit der Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (EJPD) auf den Bezug eines bezahlten Urlaubs bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens oder längstens bis Ende Oktober 2012. Das Bundesverwaltungsgericht und mit Urteil vom 2. Mai 2012 auch das Bundesgericht schützten die negative Risikoverfügung.*

Der Chef der Bundeskriminalpolizei nahm im Jahr 2010 eine Beziehung mit einer russischstämmigen geschiedenen Schweizerin auf. Nachdem über seine Lebenspartnerin ein Zeitungsbericht erschienen war und er vorhatte, sich auf einer bevorstehenden Dienstreise nach St. Petersburg durch sie begleiten zu lassen, beauftragte er ihm unterstellte Mitarbeiter mit ihrer Überprüfung. Auf Grund des positiven Ergebnisses dieser Überprüfung liess er sich – auf eigene Kosten – als einziger Teilnehmer aus der Schweiz von seiner Lebenspartnerin auf die Dienstreise nach Russland begleiten.

Darüber berichtete die "Weltwoche" unter der Rubrik "Personenkontrolle" (Ausgabe vom 30. Juni 2010). Die Fachstelle IOS unterzog den Chef der Bundeskriminalpolizei daraufhin einer Sicherheitsprüfung gemäss Art. 20 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 (BWIS; SR 120). Sie bejahte ein Sicherheitsrisiko und erliess daher eine negative Risikoverfügung.

Das Bundesgericht hatte zu prüfen, ob die Fachstelle IOS bei der Sicherheitsprüfung im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens zu Recht ein relevantes Sicherheitsrisiko bejaht hatte. Gemäss dem bundesgerichtlichen Urteil war sich der Chef der Bundeskriminalpolizei bei der mit seinem Einverständnis durchgeführten Personensicherheitsprüfung keines Sicherheitsrisikos bewusst, welches er durch sein Verhalten in Kauf genommen hätte. Ihm wurde auch nicht die Verletzung einer bestimmten Gesetzesvorschrift vorgeworfen oder ein Verschulden hinsichtlich der festgestellten Risikofaktoren zur Last gelegt. Das Bundesgericht urteilte jedoch, er habe seiner ausserordentlich sicherheitsempfindlichen, politisch heiklen und verantwortungsvollen Führungsfunktion zu wenig Rechnung getragen: Indem er ihm unterstellte Mitarbeiter mit der Überprüfung seiner Lebenspartnerin beauftragte, seine Vorgesetzten nicht informierte und sich von seiner russischstämmigen Partnerin zur Dienstreise nach St. Petersburg begleiten liess, habe er in seiner besonderen Position als Chef der Bundeskriminalpolizei und Vizedirektor des Bundesamtes für Polizei einen Mangel an Sensibilität bezüglich potentieller Sicherheitsrisiken offenbart. In der besonders sicherheitsempfindlichen Funktion stelle ein nicht ausreichendes Mass an Gefahrenbewusstsein und Risikoverhalten ein erhöhtes Sicherheitsrisiko dar. Die während der Personensicherheitsprüfung festgestellte fehlende Einsicht des Chefs der Bundeskriminalpolizei sei auch mit einer Wiederholungsgefahr verbunden.

Das Bundesgericht teilt die Auffassung der Vorinstanz und der Fachstelle IOS, wonach der Chef der Bundeskriminalpolizei ein Risikoverhalten zeigte, welches die verfügte Sicherheitsempfehlung rechtfertigt. Es hält jedoch fest, dass die Anstellungsbehörde von Gesetzes wegen nicht an die Empfehlung gemäss negativer Risikoverfügung gebunden ist. Über eine allfällige Anordnung personalrechtlicher Sanktionen ist in einem selbstständigen Verfahren zu entscheiden.

**Kontakt:** Sabina Motta, Adjunktin des Generalsekretärs  
Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

Hinweis: Das Urteil ist ab 10. Mai 2012 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite [www.bger.ch](http://www.bger.ch) / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 8C\_788/2011 ins Suchfeld ein.